

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00481 vom 25. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00481

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00481 du 25 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00481 del 25 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) An spruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähig keit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu er halten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Abs. 1).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen berufli cher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe ;

Abs. 3 lit. b).

E. 1.2

Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind (Art. 22 Abs. 1 IVG). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mi t Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG).

Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Ein schränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG). Als erwerbstätig gelten gemäss Art. 20 sexies

Abs. 1 der Verordnung über die Invali denversicherung (IVV)

unter anderem Versicher te, die unmittelbar vor Beginn i hrer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (lit.

a) , oder glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten (lit. b). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggelder mit der Begrün dung, dass die Voraussetzungen nach Art. 20 sexies IVV nicht erfüllt seien (S. 1 unten); die Beschwerdeführerin habe unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im März 2010 (S.

2 Mitte) kein Einkommen erzielt und es könne auch nicht angenommen werden, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätte. Taggelder stellen sodann akzessorische Leistungen zu beruflichen Massnahmen dar. Bis heute habe der Beschwerdeführerin je doch keine berufliche Massnahme zugesprochen werden können (S. 2 unten, S. 3 oben). 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde (Urk. 1) demgegenüber geltend, mit der Beschwerdegegnerin sei unstreitig vereinbart worden, dass sie vollzeitlich zur Heilpädagogin umgeschult werden solle. Da sie als Köchin zu dem zu 100 % arbeitsunfähig sei, seien die Voraussetzungen gemäss Art. 22 Abs. 1 IVG erfüllt und es bestehe ein Anspruch auf Taggelder (S. 6 Ziff. 25). Die Annahme der Beschwerdegegnerin, dass sie (die Beschwerdeführerin) erst im März 2010 arbeitsunfähig geworden sei und hiervor über zwei Jahre kein Einkommen erzielt habe, sei - aus näher dargelegten Gründen - unzutreffend, weshalb die Beschwerdegegnerin fehlerhaft sei, wenn sie den - von ihr dem Grunde nach bejahten - Anspruch auf Taggelder auf dem Wege der Bemessung auf null reduziere (S. 6 f. Ziff. 26 ff.). Es sei festgestellt, dass der Gesundheitsschaden schon weit vor dem Jahr 2010 eingetreten sei und sich insbesondere seit 2003 immer weiter verschlimmert habe, so dass sie spätestens ab dem Jahr 2005 keine Tätigkeit mehr ausüben könne, welche in Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen stehe, auf deren Inhaltsstoffe sie allergisch reagiere. Hinsichtlich der Bemessung der Taggelder sei damit auf das in den Jahren 2003 bis 2005 erzielte Erwerbseinkommen abzustellen (S. 8 f. Ziff. 34). 3.

E. 3

und Urk. 7/99) veranlasste.

Mit Email vom 15. August 2013 (Urk. 7/94)

machte die Versicherte

geltend, ihr sei nicht nur eine Vollzeit-Umschulung, sondern auch ein Taggeld zu gewähren. Am 23. Oktober 2013 informierte die IV-Stelle die Versicherte, dass während der Umschulung keine Taggelder ausgerichtet werden könnten (Urk. 7/99/10 f.), woraufhin die Versicherte am 22. Januar 2014 den Erlass einer Verfügung verlangte (Urk. 7/99/12 unten). Nach

durchgeführtem

Vorbescheidverfahren (Urk. 7/98, Urk. 7/103)

verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 19. März 2014 (Urk. 7/107 = Urk. 2) einen Anspruch der Versicherten auf Taggelder der Invalidenversicherung. 2.

Die Versicherte erhob am 5. Mai 2014 Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. März 2014 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben, und es sei ihr hinsichtlich der ihr zugesicherten Umschulung ein Taggeld auszubezahlen. Zur Berechnung der Höhe des Taggeldanspruchs sei die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Eventuell sei für die Bemessung des Taggeldanspruchs auf Art. 20 sexies

Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) abzustellen (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2014 (Urk.

E. 3.1

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind, oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung ist gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

E. 3.2

Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) lautet auf Abweisung des Leistungsbegehrens. Aus dem Titel der Verfügung ergibt sich, dass konkret ein Anspruch auf Taggelder verneint wurde. Die angefochtene Verfügung ist daher als Gestaltungsbeziehungsweise Leistungsverfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG, und das Beschwerdebegehren, welches auf Ausrichtung von Taggeldern lautet, als Leistungsbegehren, zu qualifizieren.

Strittig und zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggelder zu Recht verneint hat.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin beantragte die Ausrichtung von Taggeldern während ihrer Umschulung zur Heilpädagogin.

Dem Verlaufsprotokoll der Berufsberatung (Urk. 7/99) ist zu entnehmen, dass eine Umschulung zur Heilpädagogin anlässlich der mit der Beschwerdeführerin geführten Gespräche ein Thema war und die s bezüglich auch Abklärungen getätigt wurde n (vgl. etwa die Einträge vom 1

E. 6

) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 23. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 10

). 3.

Am 22. April 2014 hatte die Versicherte unter Hinweis auf ein Hüftleiden ein weiteres Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung gestellt (Urk. 7/111 Ziff. 6.2). Am 16. Mai 2014 teilte die IV-Stelle ihr unter Hinweis auf zwei in den nächsten Monaten bevorstehende Hüftoperationen den Abschluss der Berufsberatung mit und verneinte einen Anspruch auf berufliche Massnahmen (Urk. 7/118). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.